

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thilo Kleibauer (CDU) vom 25.10.22

und Antwort des Senats

Betr.: **Steuerung der öffentlichen Unternehmen – Umwandlung und Änderungen beim Universitären Herz- und Gefäßzentrum (UHZ)?**

Einleitung für die Fragen:

Im „Amtlichen Anzeiger“ vom 21.10.2022 wurde mit dem Hinweis auf die Reintegration des UHZ in das UKE eine Änderung der Satzung beziehungsweise des Organisationsplans des UKE veröffentlicht. Zudem erfolgte zum 01.01.2022 die Umwandlung des UHZ in eine GmbH & Co. KG. In den regelmäßigen Abfragen der Rechtsformwechsel öffentlicher Unternehmen (zuletzt in den Drs. 22/8759, 22/6820, 22/5127 und 22/2721) wurde allerdings eine entsprechende Änderung nicht erwähnt.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) wie folgt:

Frage 1: *Was genau beinhaltet die „Reintegration“ des UHZ in das UKE im Einzelnen und aus welchen Gründen wurde sie umgesetzt?*

Antwort zu Frage 1:

Das bis einschließlich 2021 als GmbH geführte Universitäre Herz- und Gefäßzentrum (UHZ) ist mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 in die Körperschaft des öffentlichen Rechts Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) zurückgeführt worden. Die GmbH wurde liquidiert, und das UHZ ist nunmehr eins der 13 im UKE gebildeten Zentren mit einer entsprechenden internen Organisationsstruktur und einer eigenen Satzung.

Mit Blick auf die Entwicklungen der krankenhausrechtlichen und datenschutzrechtlichen Anforderungen sowie der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses in den letzten Jahren sehen der Vorstand und das Kuratorium des UKE das reintegrierte UHZ für die zukünftige Platzierung seines herzmedizinischen Angebots in Hamburg und Umgebung zukunftsfähiger und nachhaltiger als in der bisherigen GmbH-Struktur aufgestellt. Es werden Schnittstellen im klinischen und administrativen Bereich vermieden, die zu einer zunehmenden Komplexität und damit verbundenen Fehleranfälligkeit der Prozesse geführt hätten. Gerade im Hinblick auf den Neubau des UHZ und den damit verbundenen Ressourcenaufwuchs (Betten, OP-Säle, Medizintechnik) werden die Synergien, die in einer interdisziplinären, gemeinsamen Nutzung der Ressourcen liegen, nochmals an Bedeutung gewinnen.

Ein weiterer Vorteil der Rückführung ist die Vermeidung von Erlösverlusten, die im Zusammenhang mit Gesetzesänderungen (unter anderem Gesetz für bessere und unabhängige Prüfungen“ (MDK-Reformgesetz – MDK-Gesetz) stehen und im Jahr 2022 wirksam würden.

Frage 2: *Warum genau erfolgte der Rechtsformwechsel beim UHZ?*

Antwort zu Frage 2:

Eine Rückführung aus der ursprünglichen Gesellschaftsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sieht das Umwandlungsgesetz nicht vor. Um die Reintegration in das UKE gesellschaftsrechtlich umsetzen zu können, bedurfte es daher eines Rechtsformwechsels.

Frage 3: *Gab es eine Genehmigung der Finanzbehörde für den Rechtsformwechsel?*

Wenn ja, wann genau erfolgte die Genehmigung und warum wurde diese nicht in den Antworten der oben genannten Schriftlichen Kleinen Anfragen aufgeführt?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 3:

Im Rahmen des Reintegrationsprozesses hat die Finanzbehörde auf Antrag der für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke zuständige Behörde gemäß § 65 Absatz 3 Landeshaushaltsordnung (LHO) am 14. Dezember 2021 ihre Einwilligung für den Formwechsel der „Universitäres Herz- und Gefäßzentrum UKE Hamburg GmbH“ (UHZ) in die Rechtsform einer GmbH & Co. KG erteilt.

Für die Beantwortung der regelmäßigen Abfragen zu Rechtsformwechsel oder anderen Veränderungstatbeständen bei öffentlichen Unternehmen ist jedoch nicht der Zeitpunkt der Genehmigung durch die Finanzbehörde maßgeblich, sondern das Datum der Umsetzung der genehmigten Veränderung (siehe zuletzt Drs. 22/8789).

Die Reintegration des UHZ in das UKE wurde hierbei als Gesamtmaßnahme betrachtet, die aus mehreren gesellschaftsrechtlichen Einzelschritten besteht. Die letzten erforderlichen Umsetzungsschritte beziehungsweise Umsetzungsprüfungen erfolgten dabei erst im September 2022, weshalb die dem vorgelagerten gesellschaftsrechtlichen Einzelmaßnahmen in den Antworten der beiden letzten regelmäßigen Abfragen (Drs. 22/6820 und Drs. 22/8759) noch nicht aufgeführt wurden. Nachdem die Gesamtmaßnahme nunmehr abgeschlossen ist, beabsichtigt die zuständige Behörde die Reintegration des UHZ in das UKE in der nächsten Abfrage zur Steuerung der öffentlichen Unternehmen darzustellen.